



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an (gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

Herrn Ahmet KULJIC, geb. am 17.06.1979

Letzte bekannte Anschrift:

Schulstr. 2, 73497 Tannhausen

zurzeit unbekannten Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herrn Ahmet KULJIC, geb. am 17.06.1979 wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Datum: 08.01.2026

Aktenzeichen: 81a30-1115773

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat Referat im Dienstgebäude Schlossplatz 1-3, Zi.Nr. während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

09.01.2026

(Datum der Bekanntmachung)

Kammerer, E. / 81a30



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 8 - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,
ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT, LANDESAGENTUR FÜR DIE ZUWANDE-
RUNG VON FACHKRÄFTEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · Postfach 40 47 · 76025 Karlsruhe

Öffentliche Zustellung

Herr
Ahmet KULJIC
geb. 17.06.1979

Karlsruhe 08.01.2026

Name Frau Kammerer

Durchwahl 0721 926-7013

Aktenzeichen 81a30-1115773/hu

(Bitte bei Antwort angeben)

Abschiebungsandrohung

Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Anlagen

Informationsblatt in deutscher und englischer Sprachfassung

Sehr geehrter Herr KULJIC,

hinsichtlich Ihres weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet ergeht folgende

Verfügung:

1. Sie werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Schengen-Staaten innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung zu verlassen.

2. Für den Fall, dass Sie Ihrer Ausreiseverpflichtung nicht innerhalb dieser Frist nachkommen, drohen wir Ihnen die Abschiebung nach Bosnien an. Sie können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rücknahme verpflichtet ist.

3. Für den Fall, dass Sie abgeschoben werden, wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von zwei Jahren erlassen. Diese Frist beginnt mit Ihrer Abschiebung.

Begründung:

Sie sind bosnischer Staatsangehöriger und erstmals am 01.09.2024 in das Bundesgebiet eingereist. Sie meldeten sich am 01.09.2024 in 73497 Tannhausen, Schulstraße 2 an und sind damit in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Ostalbkreises verzogen.

Sie waren in Besitz eines Vander-Elst-Visums mit dem Aufenthaltszweck der Beschäftigung gem. § 21 Beschäftigungsverordnung (BeschV) für die Bundesrepublik Deutschland, das eine Gültigkeit vom 01.09.2024 bis zum 13.01.2025 aufwies. Außerdem legten Sie einen kroatischen Aufenthaltstitel, gültig bis 15.01.2025, vor. Am 27.03.2025 meldete das Bürgermeisteramt der Gemeinde Tannhausen Ihren Fortzug ins Ausland an die Ausländerbehörde des Ostalbkreises.

Mit Telefonat vom 28.05.2025 teilte Polizeihauptkommissar Marek vom Polizeirevier Aalen mit, dass Sie das Bundesgebiet nicht verlassen haben. Sie sind im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle aufgrund einer vermeintlichen Bedrohung durch Sie gegenüber Ihrer Ex-Lebensgefährtin/Exfrau polizeilich in Erscheinung getreten. Unter der bekannten Anschrift waren Sie in Tannhausen nicht mehr anzutreffen.

Sie sprachen daraufhin am 27.05.2025 beim Polizeiposten in Tannhausen vor und gaben an, dass Sie in Schopfloch arbeiten würden. Nachfolgend wurde bekannt, dass Sie nicht in Schopfloch arbeiten, sondern bei der Fa. M. J. Metalle, Dr.-Rudolf-Schieber-Straße 40 in 73463 Westhausen.

Die Polizei ging berechtigterweise von dem Verdacht einer illegalen Beschäftigung aus und übermittelte den Sachverhalt an das zuständige Hauptzollamt und an uns als zuletzt zuständige Ausländerbehörde.

Sie verfügen seit Ablauf Ihres Vander-Elst-Visums am 13.01.2025 nicht mehr über einen gültigen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland und sind damit vollziehbar ausreisepflichtig. Ferner stellen Sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, weil Sie illegaler Beschäftigungen im Bundesgebiet nachgegangen sind.

Nach § 4 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 15 ff. Aufenthaltsverordnung bedürfen Sie für Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Sie sind nicht im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels und können einen solchen auch nicht erlangen. Dementsprechend sind Sie nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist die Ausreisepflicht auch vollziehbar.

Sie sind bosnischer Staatsangehöriger und waren in Besitz eines Vander-Elst-Visums mit dem Aufenthaltszweck der Beschäftigung gem. § 21 Beschäftigungsverordnung (BeschV) für die Bundesrepublik Deutschland, das eine Gültigkeit vom 01.09.2024 bis zum 13.01.2025 aufwies. Außerdem legten Sie einen kroatischen Aufenthaltstitel, gültig bis 15.01.2025, vor.

Nach Ablauf Ihres Vander-Elst-Visums hätten Sie die Bundesrepublik wieder verlassen müssen, insbesondere hätten Sie keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, was Sie nach eigenen Angaben dennoch getan haben.

Ihr kroatischer Aufenthaltstitel berechtigt Sie maximal zu einem Besuchsaufenthalt in der Bundesrepublik von bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Auch dieser Besuchsaufenthalt wäre mit Aufnahme Ihrer illegalen Beschäftigung zum illegalen Aufenthalt geworden.

Ein Kurzaufenthalt kann für Drittstaatsangehörige für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen nur begründet werden, wenn gemäß Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex insbesondere folgende Voraussetzungen in Person des Ausländer gegeben sind:

- a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein.
- b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.
- c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.

Diese Voraussetzungen liegen bei Ihnen nicht vor.

Sie sind daher verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Schengen-Staaten unverzüglich zu verlassen.

Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer Ausreisefrist schriftlich anzudrohen, § 59 Abs. 1 AufenthG. Die zur Ausreise gesetzte Frist ist unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Interessen ausreichend. Mit Blick auf die bisherige Aufenthaltsdauer ist die Zeit ausreichend, um Ihre persönlichen Belange vor der Ausreise zu regeln. Gründe, die eine längere Ausreisefrist erforderlich machen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Bosniens liegen nicht vor.

Etwaige Duldungsgründe nach § 60a AufenthG in Form inländischer Vollstreckungshindernisse berühren die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung nur, soweit der Abschiebung das Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand des Ausländer entgegenstehen. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese in § 59 Abs. 1 AufenthG genannten Gründe einer Abschiebung entgegenstehen.

Auf eine Anhörung wird in Ihrem Fall aufgrund der öffentlichen Zustellung und der bereits am 17.06.2025 erlassenen Rückkehrentscheidung des Landratsamts Ostalbkreis abgesehen.

Mit gleichem Schreiben wurden Sie zu der beabsichtigten Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots und dessen beabsichtigter Dauer angehört. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist gegen einen Ausländer, der abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot mit der Abschiebungsandrohung erlassen werden. Dabei ist es unter der aufschiebenden Bedingung der Abschiebung zu verfügen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird unter Bestimmung einer Frist, die mit der Abschiebung beginnt, behördlicherseits verfügt. Abgeschobene Ausländer dürfen für die befristete Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr ins Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen

Schengen-Staaten einreisen und sich darin aufzuhalten; es darf kein Aufenthaltstitel zur Einreise und zum Aufenthalt erteilt werden.

Wenn dem Ausländer Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind, erstreckt sich das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht auf diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesen Schengen-Staat.

Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte, dass Ihnen Einreise und Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Schengen-Staat erlaubt sind.

Bei der Entscheidung über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Die Frist darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten.

Sofern Sie Ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, geben Sie Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen. Es besteht die Besorgnis, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt von Ihnen im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bedeuten für die Ausländerbehörden und die Polizei einen erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand. Der einer Abschiebung folgenden Verbotswirkung kommt auch eine generalpräventive Zielrichtung zu, nämlich andere ausreisepflichtige Ausländer von der Missachtung, Umgehung, aber auch der Verzögerung der Ausreisepflicht abzuhalten und dadurch Zwangsmittel zu vermeiden.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses, abgeschobene Ausländer für einen bestimmten Zeitraum vom Bundesgebiet fernzuhalten und ihrem persönlichen Interesse, ins Bundesgebiet einreisen zu können, ist es im vorliegenden Fall angemessen, dass Sie für die im Tenor angegebene Dauer weder in das Bundesgebiet einreisen noch sich im Bundesgebiet aufzuhalten dürfen. Die Frist beginnt mit Ihrer Abschiebung.

Bei Eintritt neuer abwägungsrelevanter Gründe kann diese Frist entsprechend verkürzt oder verlängert werden. Reist ein Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet ein, wird der Ablauf einer festgesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt. Die Frist kann in diesem Fall verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Hinweise:

Wir bitten Sie, sich umgehend mit der **Ausländerbehörde *(19) in Verbindung zu setzen** um dort Ihre freiwillige Ausreise vorzubereiten. Dort können Sie Informationen zur Möglichkeit der **finanziellen Förderung der freiwilligen Rückkehr** erhalten. Außerdem werden Sie dort eine **Grenzübertrittsbescheinigung** erhalten. Die Grenzübertrittsbescheinigung muss beim Verlassen des Bundesgebiets einem Beamten der Bundespolizei übergeben werden. Alternativ kann sie im Heimatland bei einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie Ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind.

Durch die **Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat** genügen Sie Ihrer Ausreisepflicht nur, wenn Ihnen die Einreise und der Aufenthalt dort erlaubt ist, § 50 Abs. 3 AufenthG. Sofern Ihnen der Aufenthalt in einem solchen Staat erlaubt ist, fordern wir Sie auf Nachweise hierfür vorzulegen.

Sie sind - unabhängig von eventuellen Vorgaben einer Duldung - nach § 50 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, jeden Wohnungswechsel **und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde** für mehr als drei Tage vorher der Ausländerbehörde anzugeben. Wenn Sie gegen diese Verpflichtung verstößen, kann dies unter Umständen dazu führen, dass Sie in **Abschiebungshaft** genommen werden.

Wenn Sie nicht freiwillig ausreisen und abgeschoben werden, müssen Sie die **Kosten der Abschiebung** selbst tragen, §§ 66, 67 AufenthG.

Die Abschiebung wird dazu führen, dass Sie zur **Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem** ausgeschrieben werden. Dies bewirkt eine Einreisesperre für das gesamte Gebiet der Schengen-Staaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und die Schweiz).

Der Ablauf der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots bewirkt keinen Einreiseanspruch. Diese Entscheidung ersetzt somit nicht den jeweils nach dem Aufenthaltszweck für Sie erforderlichen Aufenthaltstitel, der ggf. gesondert auf dem Wege des

Visumsverfahrens vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen ist. Wer im Zeitraum eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält, macht sich strafbar.

Diese Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 12 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetztes (LVwVG) und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG **sofort vollziehbar**. Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Kammerer

„Datenschutz-Hinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter [<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>] unter dem Titel „81-01K: Beendigung des Aufenthalts bei abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie deren Familienangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen (pdf, 153 KB)“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.“

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer (Englisch)
Information sheet for illegally resident and expelled third-country nationals

Dear Sir or Madam,

You are residing in the Federal Republic of Germany without the necessary residence permit. The immigration authority has therefore requested that you depart under threat of deportation or the immigration authority has expelled you under threat of deportation.

You are thus required to leave the federal territory of Germany immediately. If the immigration authority has given you a departure deadline, you are required to leave the federal territory of Germany before this deadline expires.

You may lodge an appeal against the immigration authority's decision with the legal remedies specified in the notification. Objections and appeals against the rejection of a residence permit and the threat of deportation have no suspending effect, meaning that the requirement to leave the country will remain enforceable, even if these decisions are appealed. In this case, you will have the option of applying for an order to suspend the effect at the administrative court by way of an urgency motion for protection (Eilrechtsschutz). If the motion is accepted, the deadline for leaving the country will be suspended and will enter into effect again as soon as your legal remedies have been conclusively denied.

If the immigration authority has given you exceptional leave to remain, your deportation is temporarily suspended. However, your obligation to depart voluntarily continues to be in effect even during this time.

Entering another member state of the European Union will only fulfil your requirement to depart if you are allowed to enter and reside in the member state in question.

1. Voluntary departure

If you depart voluntarily, you will have the option of receiving financial assistance. A separate decision on granting this financial assistance will have to be made. Information in this regard can be obtained from your return counselling centre or immigration authority as well as the website www.returningfromgermany.de.

2. Termination of residence (deportation)

If you do not voluntarily comply with the requirement to depart from the country, you will be deported to your country of origin or other country which you are allowed to enter or which is obligated to receive you.

You are legally required to cooperate. In particular:

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer (Englisch)
Information sheet for illegally resident and expelled third-country nationals

- You are required to present, hand over and temporarily relinquish your passport, substitute passport or substitute identification at the immigration authority's request, if necessary.
- You are required to present your recovered passport or substitute passport to the immigration authority without delay.
- If you do not possess a valid passport or substitute passport, you are required to obtain a passport and all of the documents required to apply for one.
- You are required to cooperate in obtaining identity documents as well as all certificates and data media which may be of importance in determining your identity and citizenship as well as in establishing and claiming repatriation to another country, and must submit, hand over and relinquish said documents.
- Upon request, you are required to present yourself personally to the agencies or authorised civil servants of the country whose citizenship you hold or are believed to hold, and provide the declarations required by these authorities in the process of obtaining the documents for your journey to your home country.
- You are required to provide the required information on your age, your identity and citizenship.
- You are required to comply with the measures required to determine your identity. In particular, you must allow yourself to be photographed and your fingerprints to be taken.
- Upon request, you are required to undergo and allow a medical examination to determine your fitness to travel.
- You must prove your interests and the circumstances favourable to you (unless obvious or known) without delay by providing the necessary documentary evidence. If the immigration authority establishes a deadline for you to do so, you must comply with it, since any circumstances put forward and evidence provided after the deadline has expired cannot be taken into consideration.

In addition, you may be taken into custody in order to prepare for or ensure your deportation (custody pending deportation). A separate court decision is made on the motion for custody pending deportation, which the court will deliver to you.

You are responsible for any costs incurred in the event of deportation.

If you are deported, you will be able to take your luggage with you, as long as it can be transported in the mode of transport in question without delaying or impeding the deportation process and no additional expenses are incurred by the authority as a result of your taking it. Taking additional luggage is generally only possible if the additional expenses are covered by you or a third party. If you have to leave any possessions behind for this reason, you will have the option of naming an authorised person to take it in a written declaration.

Consequences of termination of residence: If you are expelled or deported, the immigration authority will issue an order prohibiting your entry and residence, which is officially limited in time. The period begins upon departure. During the period of your entry and residence prohibition, you may not enter Germany and the other Schengen countries again. The immigration authority may only permit you to enter the federal territory of Germany for a

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer (Englisch)
Information sheet for illegally resident and expelled third-country nationals

short time for compelling reasons or to avoid undue hardship upon your request. In addition, it will not be possible to issue you a residence permit, even if you would meet the conditions for doing so (known as barring effect [Sperrwirkung]). However, you may apply to have the barring effect of an expulsion or deportation restricted to a shorter limited period of time. This will make it possible for you to re-enter the federal territory of Germany once this period has elapsed, provided that you meet the conditions for a residence permit to be issued.

If you depart voluntarily within the set deadline, the barring effect will not apply. If you have been expelled or the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) has ordered an entry and residence prohibition, the barring effect will however continue to apply even after a voluntary departure.

Please also observe all other instructions and information that you may receive from the immigration authority in connection with the termination of your residence.

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie halten sich ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Ausländerbehörde hat Sie deshalb zur Ausreise aufgefordert und Ihnen die Abschiebung angedroht oder die Ausländerbehörde hat Sie ausgewiesen und Ihnen die Abschiebung angedroht.

Demgemäß sind Sie verpflichtet, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Wurde Ihnen von der Ausländerbehörde eine Ausreisefrist gesetzt, sind Sie verpflichtet, das Bundesgebiet bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen.

Sie können gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde die in dem Bescheid genannten Rechtsmittel einlegen. Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Aufenthaltstitels und die Androhung der Abschiebung haben keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ausreisepflicht bleibt auch bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidungen vollziehbar. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht im Wege des Eilrechtschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Ausreisefrist unterbrochen und beginnt erneut zu laufen, sobald Ihre Rechtsmittel abschließend abgelehnt wurden.

Hat Ihnen die Ausländerbehörde eine Duldung erteilt, ist während deren Gültigkeit Ihre Abschiebung vorübergehend ausgesetzt. Ihre Pflicht zur freiwilligen Ausreise besteht aber auch in dieser Zeit fort.

Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllen Sie Ihre Ausreisepflicht nur, wenn Ihnen in diesem Mitgliedstaat die Einreise und der Aufenthalt erlaubt sind.

1. Freiwillige Ausreise

Für den Fall Ihrer freiwilligen Ausreise besteht die Möglichkeit, organisatorische und finanzielle Unterstützungsleistungen zu erhalten, wobei über deren Gewährung im Einzelfall entschieden wird. Informationen hierzu erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Rückkehrberatungsstelle oder Ausländerbehörde sowie auf der Webseite www.returningfromgermany.de.

2. Aufenthaltsbeendigung (Abschiebung)

Sollten Sie der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, werden Sie in Ihren Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Übernahme verpflichtet ist, abgeschoben.

Kraft Gesetzes sind Sie zur Mitwirkung und insbesondere verpflichtet,

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer

- Ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz auf Verlangen der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies erforderlich ist.
- Ihren wiederaufgefundenen Pass oder Passersatz unverzüglich der Ausländerbehörde vorzulegen.
- in Fällen, in denen Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sich einen Pass und alle für seine Beantragung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.
- an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstige Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.
- auf Anordnung bei den Vertretungen oder den ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder vermutlich besitzen, persönlich zu erscheinen und die dort geforderten Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.
- die erforderlichen Angaben zu Ihrem Alter, Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit zu machen.
- die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken.
- auf Anordnung zu einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung Ihrer Reisefähigkeit zu erscheinen und diese zu dulden.
- Ihre Belange und die für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, mit den erforderlichen Nachweisen unverzüglich geltend zu machen.
Für den Fall, dass die Ausländerbehörde Ihnen hierzu eine Frist setzt, ist diese einzuhalten, da nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise unberücksichtigt bleiben können.

Zur Vorbereitung oder zur Sicherung der Abschiebung besteht zudem die Möglichkeit, Sie in Haft zu nehmen (Abschiebungshaft). Über den Antrag auf Verhängung von Abschiebungshaft ergeht eine gesonderte Entscheidung des Gerichts, die Ihnen dann vom Gericht zugestellt wird.

Im Falle Ihrer Abschiebung haben Sie die Kosten hierfür zu tragen.

Bei einer Abschiebung haben Sie die Möglichkeit, Ihr Gepäck mitzunehmen, sofern es im Transportmittel ohne Verzögerung oder sonstige Beeinträchtigung der Abschiebung befördert werden kann und durch dessen Mitnahme der Behörde keine weiteren zusätzlichen Kosten entstehen. Die Mitnahme weiteren Gepäcks ist in der Regel nur dann möglich, wenn Sie selbst oder ein Dritter für die zusätzlichen Kosten aufkommen. Sollten Sie daher Eigentum zurücklassen müssen, besteht die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung einen Verfügungsberechtigten zu benennen.

Konsequenzen der Aufenthaltsbeendigung: Wenn Sie ausgewiesen oder abgeschoben worden sind, wird von der Ausländerbehörde gegen Sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, welches von Amts wegen befristet wird. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Während der Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots dürfen Sie nicht erneut nach Deutschland und in die übrigen Schengen-Staaten einreisen. Nur aus zwingenden Gründen oder zur Vermeidung

Informationsblatt für sich unerlaubt aufhaltende und für ausgewiesene Ausländer

einer unbilligen Härte kann die Ausländerbehörde auf Ihren Antrag hin Ihnen erlauben, das Bundesgebiet für eine kurze Zeit zu betreten. Darüber hinaus darf Ihnen auch dann kein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen würden (sog. Sperrwirkung). Sie können jedoch beantragen, dass die Sperrwirkung einer Ausweisung oder Abschiebung zeitlich kürzer befristet wird. Dadurch besteht für Sie die Möglichkeit, nach Ablauf der Frist wieder in das Bundesgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, sofern Sie dann die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllen.

Im Fall der freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Frist entsteht die Sperrwirkung nicht. Wenn Sie ausgewiesen worden sind oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet hat, besteht die Sperrwirkung aber auch nach einer freiwilligen Ausreise fort.

Bitte beachten Sie auch alle anderen Belehrungen und Hinweise, die Sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beendigung Ihres Aufenthalts von der Ausländerbehörde erhalten.